



**Kontakt- und Informationsstelle für
Studierende mit Behinderung und chronischer
Erkrankung (KIS)**

**Informationen zum Nachteilsausgleich bei
diagnostizierter Legasthenie und
Dyskalkulie**

Nicht wenige LegasthenikerInnen oder Menschen mit Dyskalkulie schaffen die Zulassung zur Universität oder Fachhochschule.

1. Was bedeutet Legasthenie?

Legasthenie ist eine Störung des Lesens und Rechtschreibens, die entwicklungsbiologisch und zentralnervös begründet ist. Die Beeinträchtigung oder Verzögerung beim Erlernen grundlegender Funktionen, die mit der Reifung des zentralen Nervensystems verbunden ist, hat demnach biologische Ursachen, deren Entwicklung lange vor der Geburt des Kindes angelegt oder in seltenen Fällen durch eine Schädigung im zeitlichen Umkreis der Geburt bedingt ist.

Legasthenie führt zu teilweise erheblichen Störungen bei der zentralen Aufnahme, Verarbeitung und Wiedergabe von Sprache und Schriftsprache. Individuelle Ausprägungen und Schweregrade dieser Lernschwierigkeit ergeben sich durch unterschiedliche Kombinationen von Teilleistungsschwächen der Wahrnehmung, der Motorik und der sensorischen Integration.

Zu unterscheiden ist eine Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie, Dyslexie) mit teilweise hirnorganisch bedingten, gravierenden Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsstörungen von einer vorübergehenden Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS), die in mehr oder minder starker Ausprägung eine Verzögerung im individuellen Lese- und Schreiblernprozess beispielsweise als Folge einer psychischen Erkrankung darstellt.

2. Legasthenie / Dyskalkulie im Studium

Von **Legasthenie** sind rund 4 % aller Menschen betroffen. Studierende, die an Legasthenie leiden, weisen eine normale bis hohe Intelligenz auf. Die Probleme treten also nicht auf, weil die/der Studierende „dumm“ oder „faul“ ist – sondern weil sie/er unter der Teilleistungsschwäche Legasthenie leidet. Legasthenie ist eine Behinderung, bei der beim Aufnehmen und /oder Abfassen von Texten Fehler auftreten. Diese haben jedoch keinerlei Zusammenhang mit der intellektuellen Leistungsfähigkeit der betroffenen Studierenden. Legasthenikerinnen und Legastheniker haben i. d. R. einen "normalen" oder gar überdurchschnittlichen IQ und können zusätzlich oft besondere Stärken aufweisen: Gute Fähigkeiten, Probleme zu lösen, Ideen zu entwickeln und zu argumentieren oder eine besondere künstlerische Neigung.

Die **Legasthenie** ist von der Rechtsprechung zum Prüfungsrecht in den vergangenen Jahren mehrfach als Behinderung bestätigt worden. Ausgehend von dem aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz abgeleiteten Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungswesen steht der/dem betroffenen Studierenden ein Anspruch auf Nachteilsausgleich zu.

Ein Gutachten über das Vorliegen einer Legasthenie ist beim Übertritt vom Gymnasium oder einer anderen Schule, in der eine Hochschulzugangsberechtigung

erworben wird, auf eine Hochschule durch einen zuständigen Facharzt und durch einen Amtsarzt zu bestätigen.

Studierende mit **Legasthenie** benötigen im Lesen ein Mehrfaches an Zeit, um Fragen und Problemstellungen zu lesen und zu erfassen, Informationen aus Texten aufzunehmen und zu verarbeiten, bevor sie eine Lösung erarbeiten können.

Studierende mit gutachterlich festgestellter Legasthenie können zum Beispiel bei schriftlichen Leistungsfeststellungen und Prüfungen im jeweiligen Studienfach:

- eine Zeitverlängerung der regulären Arbeitszeit erhalten. Die Dauer der Zeitverlängerung richtet sich nach Art und Ausmaß der Störung. Die Zeitverlängerung wird vom Prüfungsausschuss bzw. der hierfür zuständigen Stelle unter Zugrundelegung der Empfehlung der Amtsärztin oder des Amtsarztes festgelegt.
- Die Lese-/Rechtschreibleistung darf bei der Notengebung nicht berücksichtigt werden.
- Bei schriftlichen Prüfungen kann die Benutzung eines Computers mit Rechtschreibprüfung oder die Umwandlung in eine mündliche Prüfung ebenfalls als Nachteilsausgleich gewährt werden. Derartige Formen des Nachteilsausgleichs werden durch die zuständige Amtsärztin oder den zuständigen Amtsarzt festgelegt.

Bei der **Dyskalkulie** handelt es sich um eine mit der Legasthenie vergleichbare Teilleistungsstörung im Bereich der mathematischen Fertigkeiten und ist daher im Bereich des Prüfungswesens als Behinderung anzusehen, die einen Nachteilsausgleich zu begründen vermag.

3. Kontakt

KIS – Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

Sandra Ohlenforst M.A.

Universität Würzburg

Am Hubland

Mensagebäude Raum 117 A

97074 Würzburg

Tel: +49(0)931 31-84052

Email: kis@uni-wuerzburg.de

Offene Sprechstunde (ohne vorherige Terminvereinbarung)

Di 10.00 bis 12.00 Uhr

Individuelle Termine sind nach vorheriger Terminvereinbarung an allen Wochentagen möglich. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Änderung von Sprechzeiten im Internet!!!

4. Weitere Informationen

Beauftragter der Hochschulleitung
für Studierende mit Behinderung
und chronischer Erkrankung
Univ.-Prof. Dr. Reinhard Lelgemann
Wittelsbacherplatz 1
97074 Würzburg
Telefon: 0931-31-84833
E-Mail: lclgemann@uni-wuerzburg.de
<http://www.behindertenbeauftragter.uni-wuerzburg.de/>

5. Quellen:

Bundesverband für Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (BVL)

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (1990): Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens.

Dt.Ges.f. Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie u.a. (Hrsg.): Leitlinien zur Diagnostik und Therapie von psychischen Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter. Deutscher Ärzte Verlag, 3. überarbeitete Auflage 2007 - ISBN: 978-3-7691-0492-9, S. 207 – 224

Impressum: V.i.S.d.P. Beauftragter der Hochschulleitung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung Univ.-Prof. Dr. Reinhard Lelgemann, Redaktion: Sandra Ohlenforst, Stand: August 2011.